



Benutzungsordnung

für die Aula im Immanuel-Kant-Gymnasium

I. Hausordnung, Hausrecht

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Benutzung der Aula inklusive der zugehörigen Nebenräume, Pausenhalle, sämtlicher Einrichtungen, Anlagen und vorhandenen Geräte.
- (2) Für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung sind die Fachkraft für Veranstaltungstechnik und in deren Abwesenheit der Hausmeister in Zusammenarbeit mit den Nutzern verantwortlich.

§ 2 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des unter § 1 Abs. 1 genannten Mietobjekts ist nur mit Erlaubnis der Stadt Tuttlingen, Fachbereich Schulen, Sport und Kultur, Abteilung Kultur und Bürgerschaftliches Engagement (im Folgenden Vermieter genannt), in Form eines Nutzungsvertrages, gestattet.
- (2) Mit der Benutzung der Aula erkennen die Nutzer die Bestimmungen dieser Ordnung an.

§ 3 Benutzung

- (1) Der Nutzer darf die Mietsache nur in vertragsgemäßer Weise und zum vereinbarten Zweck gebrauchen. Nutzungsänderungen sind rechtzeitig anzuzeigen. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gemäß § 2 Abs. 1 gestattet.
- (2) Die Aula inklusive der zugehörigen Nebenräume, Pausenhalle, sämtlicher Einrichtungen, Anlagen und vorhandenen Geräte sind schonend und sachgemäß zu nutzen bzw. zu behandeln.
- (3) Der Nutzer ist während der Mietzeit zur Obhut über die Mietsachen verpflichtet. Aus dieser Obhutspflicht folgt eine Anzeigepflicht des Nutzers, wenn sich an der Mietsache ein Mangel zeigt. Schäden oder Beeinträchtigungen sind unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen (vgl. § 11 Abs. 2).
- (4) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich während der Nutzungszeit keine unbefugten Personen in der Aula, den dazugehörigen Nebenräumen, der Pausenhalle und dem gesamten sich der Aula anschließenden Schulgebäude aufhalten.
- (5) Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf während seiner Nutzungszeit. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und brandschutztechnischen Vorschriften zu beachten. Der Nutzer hat darüber hinaus dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zum vereinbarten Zeitpunkt geräumt werden. Dies gilt sowohl für den Aufenthalt von Personen als auch für die Entfernung eingebrachter Gegenstände.

- (6) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Feuerwehrezufahrten und Fluchtwege freigehalten werden. Das Feststellen der Türen von Ein- und Ausgängen sowie von Fluchtwegen ist untersagt. Sämtliche Zugänge vorhandener Veranstaltungsräume und der Bühne sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten.
- (7) Für den Schließdienst ist der Hausmeister zuständig.
- (8) Die Fachkraft für Veranstaltungstechnik und im Falle deren Abwesenheit der Hausmeister nehmen für den Vermieter das Hausrecht wahr. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (9) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Mietobjekt in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen wird. Bei Verstößen behält der Vermieter sich vor ein Bußgeld zu verhängen.
- (10) Den Beauftragten des Vermieters ist jederzeit der Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gestatten.
- (11) Die Benutzung des Flügels ist nur nach vorheriger Genehmigung des Vermieters möglich. Ein Klavierstimmer wird auf Wunsch des Nutzers ausschließlich durch den Vermieter beauftragt. Die Kosten trägt der Nutzer. Eine Stimmung durch den Nutzer ist unzulässig. Der Nutzer haftet für sämtliche Beschädigungen des Instrumentes. Als Sachverständiger wird gegebenenfalls ein Fachmann durch den Vermieter beauftragt. Die Kosten trägt ebenfalls der Nutzer.

§ 4 Art der Nutzung

- (1) Die Aula wird zur Durchführung von Veranstaltungen aller Art überlassen.
- (2) Die Aula wird ausschließlich Schulen, Vereinen mit Sitz in Tuttlingen – jedoch ausschließlich für deren satzungsgemäße Aufgaben – sowie örtlichen Behörden und Rettungs- und Sicherheitsorganisationen mit Sitz in Tuttlingen überlassen. Private oder gewerbliche Nutzungen sind ausgeschlossen.

II. Veranstaltungen

§ 5 Besondere Pflichten und Hinweise

- (1) Das Mietobjekt ist nach Veranstaltungsende in besenreinem Zustand zu verlassen. Dies gilt auch für die Zugangs- und genutzten Außenbereiche. Größere Verschmutzungen, die vom Nutzer verursacht wurden, werden von einer Reinigungsfirma entfernt. Den Auftrag dazu erteilt der Vermieter. Die Kosten dieser Sonderreinigung gehen zu Lasten des Nutzers.
- (2) Der Nutzer hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass
 - a) die Aufrechterhaltung der Ordnung gewährleistet ist, insbesondere, dass die in den §§ 3 und 6 enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden, auf Anordnung des Vermieters ist ein Ordnungsdienst einzusetzen. Der Vermieter behält sich weitere Auflagen vor.
 - b) alle aus Anlass einer Veranstaltung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften und Maßnahmen erfüllt sind, einschließlich der etwaigen Bereitstellung von Sanitätswachen und sonstigem Hilfspersonal.
 - c) die *Versammlungsstättenverordnung* und *Unfallverhütungsvorschrift DGUV V17/18. Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung* beachtet werden.

- (3) Weitere Verpflichtungen werden im Rahmen des Nutzungsvertrages schriftlich geregelt.
- (4) Entsprechend der Gaststättenverordnung des Landes Baden-Württemberg gelten die gesetzlichen Sperrzeiten.
 - Sonntag bis Donnerstag: jeweils bis 3.00 Uhr
 - Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag: jeweils bis 5.00 Uhr
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet Lizenz-, Aufführungs- und Verwertungsrechte bzw. die Meldepflicht nach dem Urheberrechtsgesetz zu erfüllen (Musiknutzung, Bild- und Tonaufzeichnungsrechte, Bühnenrechte, Beachten von Markenschutzrechten usw.). Musikaufführungen sind der *Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)* fristgemäß zu melden. Die Gebühren hierfür trägt der Nutzer. Sollten aufgrund von Nichtmeldungen oder Fehlmeldungen Forderungen der GEMA oder anderer Verwertungsgesellschaften gegenüber dem Vermieter entstehen, so werden diese dem Nutzer in Rechnung gestellt – dies ist auch nach der Rückgabe des Mietobjektes jederzeit möglich.

§ 6 Besucherzahlen

- (1) Die Aula ist eine Versammlungsstätte. Die Besucherhöchstgrenze liegt bei 800 Personen. Zusätzlich sind die Besucherhöchstgrenzen, die den aktuell gültigen Bestuhlungsplänen zu entnehmen sind (vgl. § 7), zu beachten.
- (2) Werden die zulässigen Personenhöchstgrenzen durch den jeweiligen Nutzer nicht eingehalten, ist die verantwortliche Fachkraft für Veranstaltungstechnik, in deren Abwesenheit der Hausmeister, der Veranstaltungsleiter sowie berechtigte Personen des Vermieters berechtigt und verpflichtet die Veranstaltung nach vorheriger Beanstandung aufzulösen. § 12 gilt entsprechend.

§ 7 Genehmigungspflichtige Bestuhlungspläne

- (1) Bestuhlungspläne in Versammlungsräumen unterliegen der behördlichen Genehmigungspflicht. Dem Vermieter liegen geeignete Bestuhlungsvarianten vor. Es ist dem Nutzer untersagt, nicht genehmigte Bestuhlungspläne zu verwenden.
- (2) Mindestens vier Wochen vor Veranstaltung hat der Nutzer die Auswahl des genehmigten Bestuhlungsplanes zu treffen.
- (3) Die in den Bestuhlungsplänen festgelegte Ordnung darf nicht geändert und in den Plänen nicht vorgesehene Sitz- und/oder Stehplätze dürfen nicht geschaffen werden.

§ 8 Richtlinien bei der Benutzung von Küche und Theke

§ 8a Überlassung der Reinigungspflichten

- (1) Der Vermieter überlässt dem Nutzer im Rahmen der Anmietung für bewirtschaftete Veranstaltungen Küchenräume, Thekenbereiche, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Anlagen zur fachgerechten Benutzung.
- (2) Die Küchenräume, Thekenbereiche, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Anlagen werden vor der Benutzung vom Hausmeister an den Nutzer übergeben und auf ordnungsgemäßen Zustand überprüft. Schadhafte Einrichtungsgegenstände, Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

- (3) Der Vermieter überlässt dem Nutzer das gesamte Mietobjekt sowie dessen Einrichtungen, Küchenräume, Thekenbereiche, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Anlagen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sich diese befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, das Mietobjekt sowie dessen Einrichtungen, Anlagen und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktionsweise zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Das gilt insbesondere für technische Einrichtungen, die eine besondere Unterweisung in ihrem Verwendungszweck verlangen. Setzt der Nutzer Beauftragte zur Bedienung der technischen Einrichtungen, Geräte und Anlage ein, sind diese vor dem ersten Einsatz umfassend einzuweisen.
- (4) Der Nutzer hat Küchenräume, Thekenbereiche, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Anlagen nach Beendigung der Veranstaltung in einem einwandfreien, gereinigten Zustand dem Hausmeister zu übergeben. Insbesondere ist dabei auf folgendes zu achten:
- Der gesamte Küchenraum bzw. Thekenbereich ist nass aufzuwischen.
 - Die Arbeits- und Ablageflächen sowie die Tischflächen sind gründlich zu reinigen, ebenso benutzte Geschirr-, Besteck- und Kühlfächer.
 - Das Geschirr und Besteck muss vor Benutzung der Spülmaschine vorgespült werden, um eine Verunreinigung der Maschine durch Essensreste zu verhindern.
- Die erforderlichen Reinigungsmaterialien werden vom Vermieter zur Verfügung gestellt. Sollte eine Nachreinigung erforderlich sein, so behält sich der Vermieter vor, diese Kosten dem Nutzer in Rechnung zu stellen.
- (5) Die hygienerechtlichen Vorschriften der Lebensmittelüberwachung sind zu beachten. Informationen hierzu gibt das Veterinäramt des Landratsamtes Tuttlingen.

§ 8b Bevorratung, Bewirtung und Abfallentsorgung

- (1) Für die Ausgabe von Getränken und Speisen dürfen ausschließlich Mehrwegbehältnisse verwendet werden.
- (2) Der Nutzer ist für die ordnungsgemäße Entsorgung aller Abfälle zuständig. Dazu stehen ihm Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung, die dem Nutzer im Rahmen der Übergabe kenntlich gemacht werden. Darüberhinausgehende Müllmengen werden dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Die Entsorgung von Altglas muss vom Nutzer selbst organisiert werden.
- (4) Entsteht aufgrund mangelhafter Wertstoff- und Abfallsortierpflicht nachträglich ein Aufwand, wird dieser dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 8c Getränkeausschank

- (1) Bei bewirteten Veranstaltungen sind rechtzeitig die entsprechenden Genehmigungen (Ausschankgenehmigung, Sperrzeitverkürzung etc.) zu beantragen.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger anzubieten, als vergleichbare Mengen der alkoholischen Getränke.

§ 8d Jugendschutzbestimmungen

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend sind zu beachten.

- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, bei Jugendveranstaltungen nur alkoholfreie Getränke anzubieten.

§ 9 Richtlinien zur Saal- und Bühnennutzung

- (1) Gemäß *Versammlungsstättenverordnung* und *Unfallverhütungsvorschrift DGUV V 17/18 Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung* wird die Anwesenheit einer verantwortlichen Fachkraft für Veranstaltungstechnik verlangt. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung nachfolgender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf trägt die verantwortliche Fachkraft für Veranstaltungstechnik. Diese ist gegenüber allen, die sich im Bühnenbereich aufhalten, weisungsberechtigt.
- (2) Dekorationen, Aufbauten, Kulissen und dergleichen dürfen nur unter Einhaltung bestehender Sicherheitsbestimmungen gemäß *Versammlungsstättenverordnung* und *Unfallverhütungsvorschrift DGUV V. 17/18 Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung* (vgl. u.a. die im folgenden Genannten), sowie mit vorheriger Genehmigung des Vermieters eingebracht werden. Der An- und Abtransport sowie das Anbringen und Entfernen von Gegenständen aller Art darf nur unter Aufsicht von verantwortlichen Mitarbeitern des Mietobjektes geschehen.
- (3) Es ist vor allem auf die Verhütung von Unfällen und Feuergefahr zu achten. Die Verwendung zugelassener Materialien (Schwerentflammbarkeit DIN 4102 B1) und die fachmännische Ausführung der Einbauten wird zugrunde gelegt. Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff etc.) müssen durch Spezialbehandlung schwer entflammbar sein. Nägel, Schrauben, Nieten, Krampen, Ösen etc. dürfen zur Befestigung von Dekorationen keinesfalls in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen bzw. geschraubt werden, Dekoration darf nur an den hierfür vorgesehenen Befestigungen aufgehängt werden.
- (4) Zu- und Ausgänge sowie Rettungswege sind stets freizuhalten. Durch das Einbringen von Ausstattungsgegenständen und Dekorationen dürfen Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder sowie Sicherheitsleuchten über Türen (Piktogramme) weder verstellt, verhängt oder sonst auf irgendeine Weise in ihrer Funktion eingeschränkt werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- (5) Künstlerische Forderungen hinsichtlich Dekoration und Darstellung dürfen nicht aufrechterhalten werden, wenn die zuständige Fachkraft für Veranstaltungstechnik aus Sicherheitsgründen Einwände gegen sie erhebt.
- (6) Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenbereich aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
- (7) Ausschmückungen aus natürlichem Laub- und Nadelholz sowie sonstiger natürlicher Pflanzenschmuck darf sich nur in den Räumen befinden, solange er frisch und nicht vertrocknet ist.
- (8) Die zum Inventar des Mietobjektes gehörenden Bühneneinrichtungen, z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw. dürfen vom Nutzer oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Technische Umbauten des in der Aula befindlichen Inventars (Beleuchtung, Tonanlage, Bühnenpodien, Beamer, Züge etc.) werden ausschließlich durch das technische Fachpersonal der Stadt vorgenommen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer.

Stadt Tuttlingen – Benutzungsordnung für die Aula im Immanuel-Kant-Gymnasium

- (9) Zusätzliche Installationen gehen zu Lasten des Nutzers, ebenso gegebenenfalls entstehende Betriebskosten.
- (10) Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden oder Spitzen dürfen nicht verwendet werden. Wird der Einsatz von Waffen aus besonderen szenischen Gründen gefordert, sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.
- (11) Für den zusätzlichen Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die *DGUV V3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel* maßgebend.
- (12) Werden zusätzliche elektrische Geräte auf der Bühne angeschlossen, sind einwandfreie mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden. Veranstaltungstechnische Anlagen o.ä., welche durch Fremdfirmen innerhalb des Objekts auf- und abgebaut werden, auch im Auftrag von Dritten, müssen durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik der Stadt abgenommen werden. Erst danach erfolgt eine Freigabe des Objekts zur Benutzung.
- (13) Der Nutzer verpflichtet sich, dem Vermieter mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn alle technischen Details, Bühnenanweisungen etc. zukommen zu lassen.
- (14) Gefährliche szenische Vorgänge sind unter Anwendung von Schutzmaßnahmen durchzuführen und ausreichend zu proben. Die beteiligten Personen haben die erforderliche fachliche und körperliche Eignung zu besitzen. Es gilt § 9 Abs. 5.
- (15) Lärmschutzbedingungen für Versammlungsstätten, Proben- und Stimmräumen gemäß der *TA Lärm* sind einzuhalten. Der Nutzer hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um Beschäftigte, Mitwirkende und Besucher gegen gesundheitliche Einwirkungen zu schützen. Gesetzlich vorgeschriebene Maximalpegel dürfen nicht überschritten werden.

§ 10 Sicherheitsvorschriften

- (1) Der Nutzer hat sich an den Bestimmungen der *Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg*, insbesondere den darin festgelegten Ausführungen der Betriebsvorschriften, sowie den *Unfallverhütungsvorschriften DGUV V 17/18 Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung* zu orientieren. Im Übrigen hat er die *anerkannten Regeln der Technik* sowie alle zu beachtenden Vorschriften, Richtlinien, Merkblätter und Sicherheitsregeln einzuhalten. Die Brandschutzordnung und die Benutzungsordnung sind zu befolgen.
- (2) Während der Einrichtungen, Proben und Veranstaltungen unterliegt dem Nutzer die Aufsichtspflicht. Der Nutzer hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu nennen, der während der Benutzung des Mietobjektes ständig anwesend ist und auf die Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der *Versammlungsstättenverordnung* und *Unfallverhütungsvorschriften* achtet.
- (3) Für Auf-, Um- und Abbauarbeiten von Ausstattungen u.ä. ist die Zeit so ausreichend zu bemessen, dass sie gefahrlos durchgeführt werden können. Termine für Vorbereitungsarbeiten sind ablauforganisatorisch zu koordinieren und besonders zu vereinbaren. Der Ablauf der Veranstaltung ist unter Einbeziehung der Personaldisposition rechtzeitig mit dem Vermieter abzustimmen. Mitwirkende und durch sie Beschäftigte sind durch den Nutzer zu unterweisen und zu belehren.

- (4) Die Verwendung von offenem Feuer, Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase, Pyrotechnik, Nebelanlagen u.ä. ist unzulässig. Ausnahmen können gestattet werden, bedürfen aber vorheriger Abstimmung mit dem Vermieter und den zuständigen Behörden. Die Kommunikation mit Letzteren erfolgt über den Vermieter.
- (5) Ausgewiesene Plätze für Brandsicherheitswachen, Sanitätspersonal, Arzt, Ordnungskräfte und Beauftragte sind, soweit notwendig, freizuhalten. Die Bestellung der Brandsicherheitswache erfolgt durch den Vermieter. Die Bestellung des Sanitätspersonals und des Arztes hat rechtzeitig durch den Nutzer und in Absprache mit dem DRK zu erfolgen. Die Bestellung der Ordnungskräfte und technischen Fachkräfte hat rechtzeitig durch den Nutzer in Absprache mit dem Vermieter zu erfolgen.
- (6) Der Vermieter kann verlangen, dass zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung Einsatzpläne und Ordnungsdienste durch den Nutzer disponiert werden. Macht es die Lage und Situation erforderlich, kann das durch den Vermieter eingesetzte Personal zur Herstellung der Sicherheit und Ordnung herangezogen werden.

III. Haftung und Haftungsausschluss

§ 11 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der Aufenthalt im Mietobjekt, den Zu- und Abgängen sowie den dazugehörigen Außenbereichen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Mitgliedern, Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet der Vermieter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet der Vermieter nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- (2) Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet der Vermieter nur insoweit, als der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den Nutzer für die Verletzung in Betracht kommt. Der Vermieter haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbarer, mangelhafter Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.
- (3) Der Nutzer stellt den Vermieter von eventuellen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten und Besuchern seiner Veranstaltungen sowie sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Mietgegenstände und -einrichtungen stehen, soweit der Schaden nicht von dem Vermieter oder ihm Beauftragten vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter, soweit der Schaden nicht von dem Vermieter oder ihm Beauftragten vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und deren Beauftragte, soweit der Schaden nicht von dem Vermieter oder ihm Beauftragten vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die dem Vermieter an dem überlassenen Gebäude, Nutzungsflächen, Einrichtungen, Anlagen und Geräten durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des Vermieters als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Sicherheitsleistung verlangen.

- (5) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seiner Mitwirkenden, Beauftragten oder von den Besuchern eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (6) Alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten, beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden vom Nutzer, oder wenn der Vermieter es verlangt, durch den Vermieter auf Kosten des Nutzers beseitigt. Kann eine mutwillige Beschädigung festgestellt werden, erfolgt eine Strafanzeige.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Vereine, örtlichen Behörden, Rettungs- und Sicherheitsorganisationen, Veranstalter oder Einzelpersonen, die trotz Mahnung mehrfach gegen diese Ordnung verstoßen, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Aula im Immanuel-Kant-Gymnasium ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für die Aula im Immanuel-Kant-Gymnasium tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 05.02.2018 außer Kraft.

Tuttlingen, den 15.11.2023

Oberbürgermeister
Michael Beck

